

An den Landrat

Glarus, 1. Februar 2021

Ergänzung zur regierungsrätlichen Vorlage vom 19. Januar 2021 betreffend Öffnung des Spezialfonds für kantonale Härtefallunterstützungen mit 6,45 Millionen Franken (Totalbestand: 10,75 Mio. Fr.): weitere Öffnung mit 10,75 Millionen Franken (neuer Totalbestand: 21,5 Mio. Fr.)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Januar 2021 beschlossen, das aktuelle Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie um weitere 2,5 Milliarden Franken aufzustocken (total 5 Mia. Fr.) bzw. die dazu notwendige Gesetzesanpassung in der Frühjahrssession 2021 dem Parlament vorzulegen (Art. 12 Covid-19-Gesetz). Vorgesehen ist, dass sich die Kantone im gleichen Verhältnis wie bei den bisherigen Tranchen beteiligen. Gemäss Medienmitteilung vom 27. Januar 2021 würde der Bund auch bei diesen zusätzlichen Mitteln (2,5 Mia. Fr.) zwei Drittel oder 1,675 Milliarden übernehmen. Allerdings bezifferte der Bundesrat den Bundesanteil in der Medienmitteilung vom 13. Januar 2021 noch mit 1,9 Milliarden und sprach davon, «gut drei Viertel» zu tragen, wobei er hier die «Bundesratsreserve» von 750 Millionen in die Berechnung miteinbezog (50 % von 400 Mio. + 80 % von 600 Mio. + 33 % von 750 Mio. + 100 % von 750 Mio. = 1,93 Mia. Fr.). Seitens der Kantone wird indessen eine Vereinheitlichung der Bundesanteile über alle fünf Tranchen und ein einheitlicher Bundesanteil von 80 Prozent beantragt. Jedenfalls soll der Bundesanteil wieder gleich auf die Kantone verteilt werden wie bisher (2/3 nach kantonalem Bruttoinlandprodukt, 1/3 nach Wohnbevölkerung).

Das Härtefallprogramm wird aktuell als das beste Instrument erachtet, um die negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie gezielt abzufedern. Die kantonalen Härtefallgelder sind schneller verfügbar als neue Covid-Kredite. Zudem sind A-Fonds-perdu-Beiträge eher gefragt als Kredite.

2. Neue Aufgabenstellung

Aufgrund der vom Bundesrat am 27. Januar 2021 angestossenen Gesetzesänderung sind nun Vorkehren zu treffen, welche es gestatten, die Mittel, welche das Bundesparlament im März zusätzlich zur Verfügung stellen soll, zeitnah einsetzen zu können.

2.1. Bundesmittel

Konkret decken sich die Hochrechnungen des Bundes, welche zeigen, dass der Bedarf für Härtefallmassnahmen die im Gesetz verankerten 2,5 Milliarden Franken übersteigen wird, mit den eigenen Berechnungen (vgl. auch CorK-Bericht v. 25.1.2021). Die nachstehenden Tabellen zeigen, basierend auf der Betriebszählung des Bundesamtes für Statistik von 2015, eine näherungsweise Schätzung der Unternehmen, welche für Härtefallunterstützungen in Frage kommen (für die nächsten 3 Monate).

Umsätze und Vollzeitäquivalente (VZÄ) von Unternehmen mit *mindestens 40 Tage Schliessung*:

	Anzahl Unternehmen	VZÄ	Umsatz geschätzt (Mio. Fr.)
Restauration	303	550	106
Detailhandel Non Food	158	460	153
Fitness	7	60	20
<i>Total</i>	<i>468</i>	<i>1'070</i>	<i>279</i>

Umsätze und VZÄ von Härtefällen, die eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent im Referenzzeitraum verzeichnen mussten (besonders betroffene Branchen inkl. Bergbahnen):

	Anzahl Unternehmen	VZÄ	Umsatz geschätzt (Mio. Fr.)
<i>Total</i>	<i>ca. 70</i>	<i>ca. 250</i>	<i>ca. 70</i>

Beide Kategorien zusammen ergeben addiert einen voraussichtlichen Kapitalbedarf von rund 21 Millionen Franken (5 % von 279 Mio. + 10 % von 70 Mio.) und damit ziemlich genau das Doppelte dessen, was dem Landrat mit der Vorlage vom 19. Januar 2021 (10,75 Mio. Fr.) beantragt wurde. Dass mit Genehmigung der Vorlage vom 19. Januar 2021 nur die Hälfte der benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden kann, zwingt dazu, dass man bis auf Weiteres nur mehr den hälftigen Betrag ausbezahlen will und einen allfälligen Restbetrag erst sobald, sofern und soweit die entsprechenden Mittel verfügbar sein werden.

2.2. Aktualisierter kantonaler Mittelbedarf

Für den Kanton Glarus ergäbe sich bei einem Anteil von 0,43 Prozent an einem Gesamtvolumen von neu 5 Milliarden Franken ein maximaler Anteil von 21,5 Millionen Franken bzw. aktuell in Ergänzung zu LRB § 336/2020 ein zusätzlicher Mittelbedarf im Umfang von 17,2 Millionen Franken.

Werden diese Mittel im bisherigen Verhältnis zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt, würde sich zulasten des Kantons Glarus eine Verdoppelung der Nettolast auf 4,9 Millionen Franken ergeben. Findet das Anliegen der Kantone (Bundesanteil über alle Tranchen 80 %) in der Frühjahrsession Gehör würde sich die Nettolast des Kantons Glarus auf 4,3 Millionen Franken reduzieren.

Die zusätzliche Fondsäufnung im Umfang des aufgezeigten maximalen Bedarfs – als Entnahme aus den Steuerreserven – liegt in der Kompetenz der Landsgemeinde (Art. 69 Abs. 2 Bst. b KV).

2.3. Vorgehen

Stimmt das Parlament in der Frühjahrsession vom 1. bis 19. März 2021 der vom Bundesrat beschlossenen Aufstockung der kantonalen Härtefallprogramme zu, so könnte der ermittelte

Bedarf für den Kanton Glarus abgedeckt werden, soweit und sobald die entsprechenden Mittel kantonal zur Verfügung stehen. Dies kann auf drei unterschiedlichen Wegen bewerkstelligt werden.

2.3.1. Neue dringliche Finanzvorlage zuhanden des Landrates

Die konventionellste Möglichkeit besteht darin, dem Landrat nach Abschluss der Frühjahrs-session des Bundesparlaments eine neue Vorlage über eine erneute Aufstockung des Spezialfonds für Härtefallunterstützungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu unterbreiten. Der Landrat könnte den entsprechenden Finanzbeschluss wiederum anstelle der Landsgemeinde fassen (Art. 89 Abs. 1 Bst. f KV), analog zum Vorgehen gemäss regierungsrätlicher Vorlage vom 19. Januar 2021 zuhanden der Landratssitzung vom 10. Februar 2021.

Nachteilig erweist sich in diesem Fall, dass die entsprechenden Mittel frühestens an der Sitzung vom 21. April 2021 freigegeben werden könnten und damit mehr als ein Monat seit Abschluss der Beratungen im Bund verstreichen würde. Der Vorteil dieses Vorgehens besteht primär darin, dass der Landrat am 21. April 2021 genau wüsste, ob und allenfalls wie das Parlament allfällige Bedingungen im Zusammenhang mit dieser erneuten Aufstockung formuliert hat.

2.3.2. Dringlichkeitsbeschluss des Regierungsrates

Soweit diese Mittel rascher zur Verfügung stehen müssten, bestünde die Möglichkeit, dass der Regierungsrat sich auf Dringlichkeitsrecht beruft (Art. 99 Abs. 1 Bst. d KV) und die entsprechenden Mittel unmittelbar nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen spricht. Dieses Verfahren involviert den Landrat erst zu einem späten Zeitpunkt, mit ungewisser Aufgabenstellung, abhängig davon, welche Mittel im Zeitpunkt der landrätlichen Beratung überhaupt noch zur Verfügung stehen bzw. noch nicht verbraucht sind. Kommt hinzu, dass der Regierungsrat dabei, immerhin in Kenntnis der landrätlichen Debatte vom 10. Februar 2021, über bedeutend höhere Mittel entscheidet als der Landrat, eventuell gar abschliessend.

2.3.3. Aufstockung der Vorlage (an den Landrat) vom 19. Januar 2021

Als dritte Möglichkeit bietet es sich an, die zurzeit hängige Vorlage zu ergänzen und statt der beantragten Aufstockung um 6,45 Millionen auf 10,75 Millionen Franken eine Aufstockung um 17,2 Millionen auf total 21,5 Millionen Franken zu beantragen. Dies unter dem Vorbehalt, dass das Bundesparlament die Aufstockung, zumindest im Grundsatz wie vom Bundesrat beantragt, beschliessen wird.

Dieses Vorgehen drängt sich, Stand heute, geradezu auf, nachdem der Bundesrat – nebst der Vereinheitlichung der Bundesbeteiligung über alle fünf Tranchen – nichts anderes beabsichtigt, als die bestehenden Mittel aufzustocken. Der Anteil zulasten des Bundes wie auch die Verteilung auf die Kantone sollen gemäss den Vorstellungen des Bundesrates unverändert bleiben. Seitens der Kantone wird eine Lastenaufteilung von 20:80 gefordert, was die Belastung der Kantone weiter reduzieren würde.

Auf diesem Wege könnten die benötigten Mittel am schnellsten zur Verfügung gestellt werden und vor allem bliebe es dem Landrat vorbehalten, anstelle der an sich zuständigen Landsgemeinde über diese doch sehr umfangreichen Mittel zu beschliessen. Dass er dabei nur die Aufstockung um 6,45 Millionen Franken definitiv beschliessen und den noch ungewissen Teil seines Beschlusses (10,75 Mio. Fr.) unter einen entsprechenden Vorbehalt stellen müsste, hindert ihn nicht.

Wollte der Landrat über entsprechende Anträge erst an seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 beschliessen, würde dies die Freigabe der entsprechenden Mittel um weitere zwei Wochen verzögern. Man müsste, nachdem aktuell nur 4,3 Millionen Franken zur Verfügung stehen,

entweder die Auszahlungen bis zur Wirkungslosigkeit reduzieren oder aber – um den ohnehin kaum Wirkung erzielenden Vollzug, nicht völlig zu überlasten - die Behandlung der Gesuche bis auf Weiteres sistieren. In der Sache selber wäre mit einer solchen Verschiebung um zwei Wochen zudem nichts zu gewinnen. Man würde auch zwei Wochen später auf identischer Faktenlage entscheiden müssen, wie am 10. Februar 2021; das Parlament behandelt die entsprechende Gesetzesänderung erst im März. Eine Verschiebung um zwei zusätzliche Wochen würde lediglich der vorberatenden Spezialkommission und dem Landrat mehr Zeit zur Vorbereitung dieses Geschäftes verschaffen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es dessen nicht bedarf, nachdem der vorliegende Antrag auf bekannten und identischen Rahmenbedingungen beruht und ausschliesslich die Erhöhung der vorzunehmenden Fonds-Aufstockung bewirken will.

3. Rechtliches und Finanzierung

Bezüglich die Ausführungen zu Rechtlichem und zur Finanzierung wird auf die regierungsrätliche Vorlage vom 19. Januar 2021 verwiesen.

4. Vernehmlassung und Mitbericht

Die Dringlichkeit verunmöglichte es, eine Vernehmlassung zum vorliegenden Geschäft durchzuführen wie auch einen weiteren Mitbericht des Departements Finanzen und Gesundheit einzuholen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, in Ergänzung zu den Anträgen gemäss Vorlage vom 19. Januar 2021 in gleicher Sache

- 1. den bestehenden kantonalen Härtefallfonds nach der Covid-19-Härtefallverordnung zusätzlich mit weiteren 10,75 Millionen Franken aus den Steuerreserven auf total 21,5 Millionen Franken aufzustocken. Dies unter dem Vorbehalt, dass das Bundesparlament mit der Änderung von Artikel 12 Covid-19-Gesetz nichts grundsätzlich von der bisherigen Regelung Abweichendes beschliesst;*
- 2. die Massnahme nach Ziffer 1, soweit sie länger als bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde gelten soll, derselben zum Beschluss zu unterbreiten*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*